

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. April 1990

21. Stück

26. Gesetz: Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte.

27. Verordnung: Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes; Aufhebung.

28. Verordnung: Wohnungsnumerierung; Aufhebung.

26.

Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des § 105 Abs. 2 und 3 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 138/1989 beschlossen:

§ 1. (1) In als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannten allgemeinen Krankenanstalten — ausgenommen Universitätskliniken — und in Sonderkrankenanstalten hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt auf den im § 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, genannten Gebieten anerkannt sind, ist auf je 15 am 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen.

(2) Verfügt ein Rechtsträger in Wien über zwei oder mehrere Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannt sind, gelten diese Krankenanstalten für die Berechnung der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Ärzte als Einheit.

(3) Nicht zu den systemisierten Betten zählen solche, die als Funktionsbetten oder ausschließlich als Betten für Begleitpersonen vorgesehen sind. Funktionsbetten sind jedenfalls Dialysebetten, postoperative Aufwachbetten oder Betten, die zur Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für Patienten während einer Anstaltsbetreuung vorübergehend oder für ambulante Patienten verwendet werden.

(4) Auf die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte können in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden, sofern sie auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen des dringenden Bedarfes an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen werden; diese Sonderfächer sind von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. In Ausbildung zum Facharzt eines solchen Sonderfaches stehende Ärzte können auch während der Absolvierung der erforderlichen Ausbildung in den

hierfür einschlägigen Nebenfächern entsprechend angerechnet werden.

§ 2. Die Rechtsträger der im § 1 Abs. 1 genannten Krankenanstalten haben die in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte und die nach § 1 Abs. 4 in Ausbildung zum Facharzt anzurechnenden Ärzte vierteljährlich der Landesregierung unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums zu melden.

§ 3. (1) Wer den im § 1 Abs. 1 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen.

(2) Wer den im § 2 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

§ 4. § 1 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. September 1950 über das Entgelt und die Anzahl der in Krankenanstalten in Wien in Ausbildung stehenden Ärzte, LGBl. für Wien Nr. 22/1950, in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1956, LGBl. für Wien Nr. 19/1956, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion

27.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. April 1990, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes aufgehoben wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 31/1968, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung zur Durchführung des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1953, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 16/1956, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Zilk

28.**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. April 1990, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Wohnungsnumerierung aufgehoben wird**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBI. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964,

9/1967, 13/1968, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 6/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 19/1986, 28/1987, 29/1987 und 7/1990 sowie der Kundmachungen LGBI. für Wien Nr. 7/1960, 13/1985, 1/1986 und 12/1986 wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über die Wohnungsnumerierung, LGBI. für Wien Nr. 40/1930, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Zilk